

Anlage 1

Landratsamt Konstanz
- Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht -



MERKBLATT ZU ABBRUCHVORHABEN

(2 Seiten, Ziffern 1 – 20 / Stand: Juni 2014)

Gewerbeaufsicht / Arbeitsschutz:

1. Der Bauherr sowie das Abbruchunternehmen sind verpflichtet, evtl. bestehende Gefahrstoffe vor Beginn der Rückbaumaßnahme zu ermitteln.
Vor dem Abbruch ist durch Auswertung vorhandener Unterlagen und anhand einer Begehung festzustellen, ob mit einer Schadstoffbelastung des dabei anfallenden Bauschutts gerechnet werden muss. Hier sind insbesondere die verwendeten Baumaterialien, vorhandene Problemstoffe sowie die Nutzung bzw. frühere Nutzungen des Bauwerkes zu berücksichtigen. Im Anschluss daran ist zu entscheiden, ob analytische Untersuchungen erforderlich sind. Der Umfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung.
2. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist durch einen Fachkundigen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) zu beachten.
4. Vor Beginn der Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung aufzustellen und den jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Abbrucharweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten, festzulegen.
5. Vor Beginn der Arbeiten in kontaminierten Bereichen ist das Arbeitsverfahren i.S. der TRGS 524 "Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen" festzulegen. Hierin eingeschlossen ist ein Arbeits- und Sicherheitsplan, welcher alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen enthalten muss.
6. Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen (z. B. Wellasbestzementplatten) bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallentsorgung sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 519/Asbest - zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen.
Das Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht beim Landratsamt Konstanz ist mindestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten in Form einer "Anzeige" schriftlich zu informieren.
7. Beim Umgang mit Baustoffen aus künstlichen Mineralfasern (z. B. Entfernen von Rohrisolierungen und Wärmedämmung an Dächern und Fassaden) sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 (Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle) zu beachten und die dort genannten Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei Mineralwolle, die vor 1996 eingebaut wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um alte Mineralwolle im Sinne der TRGS 521 handelt.
Für Tätigkeiten mit neuer Mineralwolle gelten die Bestimmungen der Nrn. 4 und 5 der TRGS 500 (Schutzmaßnahmen).
8. Staubendes Abbruchmaterial darf nicht aus großer Höhe abgeworfen oder abgekippt werden. Soweit erforderlich, sind gekapselte Rutschen oder Abwurfrohre zu verwenden. Im Übrigen ist auftretender Staub durch Besprühen mit Wasser zu binden.
9. Das Abbruchverfahren und der Maschineneinsatz sind so zu koordinieren, dass die lärmschutzrechtlichen Vorgaben/Vorschriften eingehalten werden.

Abfall / Bodenschutz / Altlasten:

10. Anfallende Abbruchmaterialien sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
11. **Rechtzeitig vor Beginn des Abbruchs ist im Rahmen einer Abbruchplanung zu prüfen, ob und in welchem Umfang die abzubrechenden Bauteile Schadstoffbelastungen (z.B. Asbest, PCB, PAK, Dämmmaterialien wie Glasfaserwolle vor 1996, Mineralöle, usw.) aufweisen. Diese müssen vor dem eigentlichen Abbruch von einer hierfür geeigneten Fachfirma entfernt und von den übrigen Baumaterialien getrennt (i.d.R. als gefährlicher Abfall/Sonderabfall) entsorgt werden.**

PAK-belastet können z.B. mit Teerkleber behaftete Abdichtungsbahnen (Bitumen- oder Teerdachbahnen etc.) sein. PCB-Belastungen können sich beispielsweise in Dichtungsmassen, Anstrichen oder Spanplatten befinden. Auf den Leitfaden "Abbruchplanung – Eine Handlungshilfe für Bauherrn" der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (www.lubw.baden-wuerttemberg.de → Publikationen → Altlasten).

12. **Ergeben sich bei den Abbruch- oder Aushubarbeiten Hinweise auf belastete Substanzen, so ist das Landratsamt Konstanz – Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht – unverzüglich zu informieren.**
13. Abfälle sind grundsätzlich auf der Baustelle zu trennen und getrennt zu halten, soweit dies zu deren Verwertung oder Beseitigung erforderlich und wirtschaftlich zumutbar ist.
14. Abbrucharbeiten sind - insbesondere bei belasteter Bausubstanz, wie z.B. asbesthaltigen Materialien und anderen Gefahrstoffen - von einer geeigneten Fachfirma durchzuführen.
15. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg anzudienen.
16. Die jeweils erforderlichen Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind im Sinne des § 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung vom Abbruchunternehmer oder Abfallerzeuger vor Beginn der Entsorgungsmaßnahmen zu erstellen.
17. Für den Transport von gefährlichen Abfällen ist eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich. Sofern lediglich nicht gefährliche Abfälle transportiert werden, ist eine Anzeige nach § 53 KrWG vorgeschrieben.
18. Bei der Beurteilung, Einstufung und Entsorgung von Abbruchholz ist die „Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002“ heranzuziehen. Die Art der Verwertung von Abbruchholz, die Zuordnung zur jeweiligen Abfallschlüssel-Nummer und der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung richtet sich nach der Einstufung in die Altholzkategorien A I bis A IV oder als PCB-Altholz.
19. Sofern anfallender Bauschutt als Recycling-Material verwertet werden soll, ist dieses zu beproben und anhand von Analysen in die jeweilige Belastungsklasse einzustufen. Der Erlass "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) vom 13.04.2004 ist anzuwenden. Die Analyse und die Einstufung des Materials hat nach Kapitel 9 Tabelle 1 des obigen Erlasses zu erfolgen. Auf eine haufwerkbezogene Beprobung ist zu achten. Der oben aufgeführte Erlass kann unter www.qrb-bw.de eingesehen werden.

In Wasserschutzgebieten werden aus Gründen des Grundwasserschutzes und dem Schutz der Wasserversorgung erhöhte Anforderungen an den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial gestellt. Vor dem Einbau von Baustoffrecyclingmaterial der Zuordnungswerte Z 1.2 oder größer in Wasserschutzgebieten hat eine Abstimmung mit dem Landratsamt Konstanz - Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht - zu erfolgen.

20. Der Abbruch-/Bauunternehmer ist über die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht/Arbeitsschutz sowie über die abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu unterrichten. Das **Abbruchunternehmen** ist dem Landratsamt Konstanz - Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht - **rechtzeitig vor Beginn der Abbrucharbeiten mitzuteilen.**

Anlage 2

Landratsamt Konstanz · Postfach 10 12 38 · 78412 Konstanz

Bauherr xxx

Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	
Ansprechpartner	Frau Reiner
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	C 207 (2.OG)
Telefon	07531/800-1252
Telefax	07531/800-1228
E-Mail:	petra.reiner@LRAKN.de
Aktenzeichen	214.2/ /A1000001-Rei

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, xxx

Abbruch xxx auf dem Grundstück xxx

Ihre Anzeige im Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO)

Anlage: Abbruchmerkblatt

Sehr geehrter Herr xxx,

Sie haben das im Betreff genannte Vorhaben beim zuständigen Baurechtsamt im Kenntnissgabeverfahren angezeigt.

Beim Abbruch bzw. bei der Entsorgung der Materialien bitten wir Sie – sowie das mit dem Abbruch beauftragte Fachunternehmen – die Maßgaben unseres in Anlage beigefügten allgemeinen „**Abbruchmerkblattes**“ (Stand Juni 2014) zu beachten.

Die spezielleren Maßgaben (z.B. hinsichtlich Asbest) sind selbstverständlich nur dann anzuwenden bzw. durchzuführen, sofern die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner

Anlage 3

Bauherr xxx

Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	
Ansprechpartner	Frau Reiner
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	C 207 (2. OG)
Telefon	07531/800-1252
Telefax	07531/800-1228
E-Mail:	petra.reiner@LRAKN.de
Aktenzeichen	214.2/ /A1000001-Rei

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, xxx

BESCHLUSS

Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

hier: Rückbau-/Abbruchmaßnahme „xxx“

Sehr geehrter Herr xxx,

aufgrund des Kenntnisgabeverfahrens hat unser Amt Kenntnis von der im Betreff näher bezeichneten Rückbau-/Abbruchmaßnahme erhalten.

Beim Rückbau von Gebäuden können erfahrungsgemäß schadstoffbelastete Materialien anfallen, die als sog. „gefährliche Abfälle“ im Sinne der abfallrechtlichen Bestimmungen einzustufen sind. Hierzu zählen u. a. Altholzabfälle der Belastungsklasse A-IV, asbesthaltige Abfälle usw.

Eine der Aufgaben unseres Amtes ist es zu überwachen, dass die Entsorgung der bei einer Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle ordnungsgemäß erfolgt. Aus diesem Grund bitten wir Sie als verantwortlichen Bauherrn um telefonische oder schriftliche Mitteilung, welches Unternehmen vorliegend mit der Durchführung der Abbrucharbeiten beauftragt wurde.

Für eine entsprechende Rückäußerung bis spätestens xxx bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner

Anlage 4

Abbruchunternehmen xxx

Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	
Ansprechpartner	Frau Reiner
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	C 207 (2.OG)
Telefon	07531/800-1252
Telefax	07531/800-1228
E-Mail:	petra.reiner@LRAKN.de
Aktenzeichen	214.2/ /A1000001-Rei

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, xxx

BESCHLUSS

Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

hier: Durchführung der Rückbaumaßnahme auf der Baustelle **xxx**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Amt wurde darüber informiert, dass Sie die Rückbaumaßnahme auf der oben näher bezeichneten Baustelle durchführen. Wir nehmen dies zum Anlass, Sie vorsorglich und in Ihrem Interesse über die hierbei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren:

Der Begriff „Rückbaumaßnahme“ umfasst alle Maßnahmen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von baulichen Anlagen bzw. Bauwerken oder Einbauten. Zum Rückbau zählen die Entrümpelung, die Demontage, die Entkernung und der Abbruch. Rückbauarbeiten weisen ein hohes Gefährdungs- u. Unfallpotential auf. In zahlreichen Gebäuden wurden in der Vergangenheit Gefahrstoffe (Asbest, KMF, PCP, PAK, PCB usw.) verbaut, die bei einer anstehenden Rückbaumaßnahme entfernt und ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

Schadstoffhaltige Baumaterialien stellen Bauherren, Planer und ausführende Firmen vor besondere Herausforderungen. Wenn Schadstoffe erst während der Rückbaumaßnahme entdeckt werden, können nicht nur Gesundheitsrisiken für Beschäftigte und Dritte, sondern auch Verzögerungen im Bauablauf, Mehrkosten bei der Entsorgung und Umwelt(haftungs)risiken entstehen. Hinzu kommt, dass Versicherungen für grob fahrlässige Schäden oftmals keine Haftung übernehmen.

Bei geplanten Rückbaumaßnahmen besteht die Verpflichtung, **vor** Beginn der Arbeiten zu prüfen, ob schadstoffhaltige Baustoffe vorhanden sind, ob beim Umgang mit Baumaterialien ggf. Schutzmaßnahmen notwendig sind und ob die Entsorgung der anfallenden Abfälle problematisch sein kann. Eine sorgfältige Gefährdungsermittlung im Vorfeld gewährleistet in der Regel, dass die

Rückbauarbeiten zügig und ohne Überraschungen und Kostensteigerungen durchgeführt werden können.

Schadstoffe in Gebäuden bzw. Bauwerken können durch verschiedene Ursachen in die Bausubstanz gekommen sein. Danach kann grundsätzlich zwischen drei Gruppen unterschieden werden:

Ursache	Beschreibung	Beispiele
Baustoffimmanent	Schadstoffe, die in der Herstellung von Bauprodukten, Baustoffen und Einbauten vorliegen. In der Regel sind diese als Zuschlagsstoff oder als natürlicher Grundstoff enthalten.	Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohrleitungen, PCB-haltige Fugendichtungen, PCP-haltige Holzkonstruktionen, Chromhaltige Mörtel/Betone, PAK-haltige Parkettkleber, Schwermetalle in Wandanstrichen,
nutzungsbedingt	Schadstoffe, die durch die objektspezifische Nutzung in die Bausubstanz bzw. Einbauten gelangt sind.	MKW/BTEX-Verunreinigungen im Werkstattbereich, Lagerung u. Verwendung von Chemikalien etc.
Umweltbedingt	Schadstoffe, die über die Luft als Gas, u. Staub eingetragen werden. Mikrobiologische Schädigungen durch Baumängel.	Schwermetalle, Benzole, PAK als Anhaftungen bzw. durch Eindringen in Wände / Fassaden, Schimmelpilze etc.
Sonstiges	Schadstoffe, die durch einen Brandschaden in Brandabfälle bzw. Brandrückstände gelangt sind	Brandrückstände, wie Asche und Ruß, mit einer Vielzahl an toxischen Stoffen (PAK, Dioxine/Furane etc.)

Beim Rückbau von Gebäuden bzw. der Entsorgung der dabei anfallenden Materialien sind sowohl abfallrechtliche Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das dazugehörige untergesetzliche Regelwerk) aber auch gefahrstoffrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften zu beachten.

Bei einem Rückbau ist das im Landesabfallgesetz verankerte Gebot des „kontrollierten Rückbaus“ zu beachten. Vor Beginn der Rückbauarbeiten ist ein Rückbaukonzept zu erstellen und unserem Amt vorzulegen. Das Rückbaukonzept umfasst die Erläuterung des geplanten Ablaufs beim Rückbau inkl. der Darstellung der Abfallaufkommen (mit Angabe der Mengen in t) und der Anforderungen hinsichtlich der Arbeitsbedingungen (Gebäudestandsicherheit, Statik, Arbeitssicherheit, mögliche Schadstofffreisetzungen bei Rückbau, Lagerung und Transport der Abfälle, Entsorgungskonzept etc.).

Aufgrund der besonderen Bedeutung soll nachfolgend näher auf die Gefahrstoffe „Asbest“ und „Künstliche Mineralfasern“ (KMF) eingegangen werden, die beim Rückbau von Gebäuden anfallen können. Asbesthaltige Baustoffe und bestimmte KMF sind aufgrund der Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) als Gefahrstoffe einzustufen und unterliegen einem strikten Herstellungs- und Verwendungsverbot. Ein Umgang ist nur noch im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (sog. „ASI-Arbeiten“) zulässig.

KMF ist eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl künstlich hergestellter mineralischer Faserprodukte, die i.d.R. lungengängige Fasern enthalten und die ggf. krebserzeugend sind. KMF wurden als Mineralwolle-Dämmstoffe bei der Wärme- u. Schallisolation von Gebäuden sowie bei der Isolierung von Rohrleitungen verwendet. Bereits seit dem Jahr 2006 gilt in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von Mineralwolle-Dämmstoffen, die nicht den Freizeichnungskriterien der GefStoffV entsprechen.

Der Begriff "Asbest" steht für eine Gruppe sehr beständiger und nicht brennbarer Minerale mit faseriger Struktur. Asbestfasern, die in die Lunge gelangen, können eine so genannte Asbestose auslösen. Bis ca. Ende der 80er Jahre wurden asbesthaltige Baumaterialien in und an Gebäuden verwendet, vor allem zur Wärmeisolation oder zum Brandschutz. Nach dem Asbestgehalt in den Erzeugnissen und nach der Art der Einbindung der Asbestfasern in die Bau- und Werkstoffe werden grundsätzlich zwei Asbestproduktgruppen unterschieden: Asbestzement (starke Asbestbindung) sowie Weichasbest und asbesthaltige Werkstoffe (schwache Asbestbindung). Die Art der Asbestbindung hat Konsequenzen für die Beständigkeit von Asbesterzeugnissen, für die Freisetzung von Asbestfasern in die Umgebung infolge von natürlicher Verwitterung oder mechanischer Beanspruchung sowie für die anzuwendenden Verfahrensweisen bei Rückbau und Entsorgung von Asbesterzeugnissen. Bei Arbeiten in Gebäuden, die Erzeugnisse mit schwacher Asbestbindung enthalten, ist die Gefahr einer Asbestfaserfreisetzung am höchsten. Der vollständige Ausbau asbesthaltiger Materialien und Bauteile ist unserem Amt gegenüber nachzuweisen.

Für Tätigkeiten bzw. den Umgang mit Asbest bzw. KMF werden die erforderlichen Maßnahmen in den TRGS 519 bzw. TRGS 521 umfassend beschrieben. Die Sach- und Fachkunde nach der TRGS 519 muss vorhanden sein. Zu beachten gilt, dass vor der Aufnahme von Arbeiten mit Asbest eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde (hier: dem Landratsamt Konstanz, Amt für Abfallrecht u. Gewerbeaufsicht) und der zuständigen Berufsgenossenschaft besteht. Die Details der Mitteilungen über Umfang, Gefährdungsbeurteilung und Zeitpunkte sind in der TRGS 519 geregelt. Nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums zur Einführung des neu gefassten „Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ und der TA-Siedlungsabfall ist dieses Merkblatt sowie die TRGS 519 unbedingt zu beachten.

Für Tätigkeiten mit anderen Gebäudeschadstoffen gelten die TRGS 524 und die berufsgenossenschaftliche Regel BGR 128.

Bei Rückbaumaßnahmen können auch weitere gefährliche Abfälle anfallen. So sind Hölzer aus dem Außenbereich (z. B. Fachwerk) sowie Konstruktionshölzer (z. B. Dachstuhl) und Altfenster häufig als gefährliche Abfälle einzustufen. Die genaue Einstufung von behandelten Abbruchhölzern kann in der Regel nur durch einen chemisch-analytischen Nachweis erbracht werden, sofern keine Einstufung als A- IV-Holz (= gefährlicher Abfall !) nach der Altholzverordnung vorgenommen werden soll.

Sofern Baustoffrecyclingmaterial zum Wiedereinbau verwendet werden soll, ist der Erlass „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004, ergänzt mit Erlass und Vermerk vom 10.08.2004 und 12.10.2004 zu beachten. Dieser Erlass kann unter www.qrb-bw.de eingesehen werden. Sofern Baustoffrecyclingmaterial wieder eingebaut werden soll, muss dieses Material zuvor von einem anerkannten Institut mittels einer repräsentativen Probenahme analysiert werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Wiedereinbau am Anfallort vorgesehen ist.

Als gefährliche Abfälle einzustufende Abfälle unterliegen der Nachweisführungspflicht gemäß § 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung. Erst nach Vorlage des bestätigten Entsorgungsnachweises darf mit der Entsorgung der Abfälle begonnen werden. Als Nachweis der tatsächlichen Entsorgung sind Begleitscheine zu verwenden. Näheres ist dem KrWG bzw. dem entsprechenden untergesetzlichen Regelwerk zu entnehmen.

Zudem ist eine Beförderungserlaubnis gemäß § 54 KrWG für den gewerbsmäßigen Transport von gefährlichen Abfällen erforderlich, für die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen eine behördlich bestätigte Anzeige nach § 53 KrWG. Die Einsammlung oder das Befördern ohne hierfür gültige Beförderungserlaubnis / Anzeige stellt einen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand dar.

Zu beachten gilt, dass die zuvor aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht abschließend sind.

Eine der Aufgaben unseres Amtes ist es zu überwachen, dass die Entsorgung der bei einer Rückbaumaßnahme anfallenden Abfälle ordnungsgemäß erfolgt. Aus diesem Grund bitten wir Sie um Beantwortung der nachfolgend aufgeführten Fragen:

1. Sollen an der Anfallstelle bzw. Baustelle evtl. auch Bauabbruchabfälle geschreddert und vor Ort eingebaut werden?
2. Wurde bereits eine Schadstofferkundung für die Rückbaumaßnahme durchgeführt? Falls ja, bitten wir diese vorzulegen.
3. Des Weiteren bitten wir um Vorlage eines geeigneten Entsorgungskonzepts, aus welchem für jede einzelne Abfallart die entsprechende Entsorgungsanlage zu ersehen ist.
4. Ist Ihr Unternehmen im Besitz einer behördlich bestätigten Anzeige nach § 53 KrWG oder einer Erlaubnis nach § 54 KrWG? Falls nicht, welches Unternehmen transportiert die entstehenden Abfälle?
5. Haben Sie für evtl. Arbeiten in kontaminierten Bereichen Fachkundenachweise (z.B. TRGS 519, TRGS 524, BGR 128)?

Vorsorglich weisen wir Sie auf Ihre gesetzliche Auskunftspflicht gemäß § 47 KrWG hin. Danach hat der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sowie der zur Entsorgung der Abfälle Verpflichtete der zuständigen Behörde (hier: dem Landratsamt Konstanz) Auskunft zu erteilen über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und sonstige der Überwachung unterliegenden Gegenstände.

Wir bitten Sie daher um entsprechende Beantwortung der o. a. obigen Fragen bis spätestens **xxx**, jedoch unbedingt vor Beginn der Rückbaumaßnahme. Den voraussichtlichen Beginn der Abbrucharbeiten bitten wir uns ebenfalls zu benennen.

Bei noch bestehenden Fragen stehen wir gerne telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner

Anlage 5

Abbruchunternehmen xxx

Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	
Ansprechpartner	Frau Reiner
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	C 207 (2.OG)
Telefon	07531/800-1252
Telefax	07531/800-1228
E-Mail:	petra.reiner@LRAKN.de
Aktenzeichen	214.2/ /A1000001-Rei

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, xxx

BESCHLUSS

Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

hier: Entsorgung von Abbruchabfällen der Baustelle xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Amt wurde darüber informiert, dass Ihr Unternehmen die Rückbau-/Abbrucharbeiten durchführen wird. Zur abschließenden Klärung der ordnungsgemäßen Entsorgung der bei der o. a.. Abbruchmaßnahme anfallenden Abfälle bitten wir Sie um

1. Vorlage einer Kopie des Entsorgungskonzeptes und
2. Vorlage der jeweiligen Nachweise der vorgenommenen Abfallentsorgungen

Das Entsorgungskonzept ist unserem Amt möglichst umgehend nach dessen Erstellung, spätestens jedoch bis xxx vorzulegen. Die Entsorgungsnachweise sind unserem Amt jeweils nach der vorgenommenen Entsorgung vorzulegen.

Die Unterlagen können auch im Original eingereicht werden. Nach erfolgter Einsichtnahme erhalten Sie diese dann umgehend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner